

14

**Abschrift**

## VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



E i n g e g a n g e n

06. Mai 2010

RA Tronje Döhmer

Az.: 5 B 85/10

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Döhmer und andere,  
Bleichstraße 34, 35390 Gießen,

g e g e n

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht  
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 6. Mai 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage des Antragstellers gegen die Auflage Nr. 1a in der Verfügung der Antragsgegnerin vom 27.04.2010 wird wieder hergestellt.

AS

- 2 -

Im übrigen wird der Antrag, die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2010 wiederherzustellen, abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 3/4 und die Antragsgegnerin zu 1/4.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Verfügung der Antragsgegnerin, mit der diese unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Auflagen für die Durchführung einer vom Antragsteller für den 07.05.2010 beabsichtigten Versammlung erteilt hat.

Mit Schreiben vom 18.04.2010 zeigte der Antragsteller der Antragsgegnerin an, dass er beabsichtige, am 07.05.2010 ab 16 Uhr eine versammlungsrechtliche Veranstaltung in Form eines Fahrrad-Aufzugs und einer Kundgebung unter Lautsprechereinsatz mit ca. 10 bis 30 Teilnehmern zu dem Thema „gegen die Handlangerdienste staatlicher Einrichtungen für die Agro-Gentechnik“ durchzuführen. Zum Veranstaltungsort machte er die Angaben, dass der Demonstrationszug nach dem Start am Altstadtmarkt über die Sonnenstraße - Madamenweg - Rudolfplatz - B1 - Saarstraße Richtung Kanzlerfeld mit einer Zwischenkundgebung am dortigen Edeka-Markt verlaufen solle, anschließend weiter entlang der Bundesallee bis zum Eingangsportal des von-Thünen-Instituts -vTI- (Zwischenkundgebung) mit anschließendem Protestrundgang auf dem Gelände. Dort sollte der Weg bis zum Gebäude des Bundesministeriums für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit -BVL- und von dort östlich am Stallgelände entlang bis zum geplanten Genmaisfeld und zurück führen. Dabei waren Zwischenkundgebungen vor dem BVL, dem Stallgebäude und dem Versuchsfeld geplant.

Bei dem von-Thünen-Institut (vTI) handelt es sich um eines von vier Bundesforschungsinstituten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Flächen auf dem Gelände des vTI stehen soweit ersichtlich im

16

- 3 -

Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Inhaber des Hausrechts auf dem Gelände ist das vTI.

Vom 24. bis 27.04.2009 waren der Antragsteller sowie acht weitere Personen auf das umzäunte Gelände des vTI eingedrungen und hatten ein Versuchsfeld, auf dem innerhalb der nächsten vier Wochen gentechnisch veränderter Mais ausgesät werden sollte, „besetzt“. Die „Besetzer“ hielten sich drei Tage lang auf dem Feld auf, während derer das vTI und die Antragsgegnerin nicht hiergegen einschritten. Am 27. April 2009 wurde das Feld von der Polizei geräumt, nachdem die Antragsgegnerin zwei versammlungsrechtliche Verfügungen, u.a. die Auflösung der Versammlung, erlassen hatte. Diese Verfügungen waren Gegenstand gerichtlicher Verfahren beim Verwaltungsgericht Braunschweig (Aktenzeichen 5 A 75/09 und 5 A 76/09), die durch einen Vergleich beendet wurden, in dem unter anderem folgende Vereinbarungen getroffen wurden:

1. Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass die Äußerungen des Vertreters der Beigeladenen [des vTI] und das Verhalten der beteiligten Personen sowie die Tatsache, dass polizeilich nicht eingegriffen worden war, vom Kläger als jedenfalls vorübergehende, aber nicht befristete Duldung der Versammlung angesehen werden konnte.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass angesichts der unter 1. und 2. getroffenen Annahmen eine faktische Räumungsfrist von einer Stunde zu kurz bemessen war, wenn eine plötzliche Eskalation der Situation vor Erlass der ersten der streitgegenständlichen Verfügungen nicht nachgewiesen werden kann.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig stellte Strafverfahren, die gegen die „Besetzer“ u.a. wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und weiterer Delikte geführt wurden, nach § 153 Abs. 1 StPO ein.

- 4 -

12

- 4 -

Mit Schreiben vom 20.04.2010 informierte die Antragsgegnerin das vTI über die am 19.04.2010 eingegangene Anmeldung der Versammlung, verwies auf Ziff. 2 des zwischen dem Antragssteller und der Antragsgegnerin geschlossenen Vergleichs und bat um Stellungnahme. Unter dem 22.04.2010 teilte das vTI der Antragsgegnerin mit, dass kein Einverständnis mit dem Betreten ihres Geländes durch die Versammlungsteilnehmer bestehe. Bei dem Gelände handele es sich um das Betriebsgelände mehrerer Bundesdienststellen. Das Hausrecht sei insgesamt dem vTI übertragen. Die beabsichtigte Veranstaltung würde den Dienstbetrieb erheblich stören, da die Gebäude und Versuchsanlagen innerhalb des Geländes völlig frei zugänglich seien, weil die Sicherung des Geländes nach außen durch eine Umzäunung sowie einen Pfortner- und Wachdienst gewährleistet werde. Bei einer Versammlung auf dem Gelände wäre auch wegen der unübersichtlichen Gestaltung der Liegenschaft mit einer großen Zahl baulicher und technischer Einrichtungen die erforderliche Sicherheit nicht hinreichend gewährleistet.

Mit hier streitgegenständlichem Bescheid vom 27.04.2010 erteilte die Antragsgegnerin unter Anordnung des Sofortvollzuges „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)“ Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung. Insbesondere ließ sie gemäß der Auflage Nr. 1a das Verwenden elektroakustischer Hilfsmittel nur ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen zu und beschränkte gemäß der Auflage Nr. 2 das Recht der freien Ortswahl dahingehend, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich das vTI und andere Bundeseinrichtungen befinden, nicht gestattet wurde. Gemäß der Auflage Nr. 4 sollte sich der Demonstrationzug, soweit das Benutzen vorhandener Gehwege ausgeschlossen ist, ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts bewegen. Die Antragsgegnerin begründete diese Auflagen im Wesentlichen wie folgt: Umfasse eine Versammlung einen Teilnehmerkreis unter 50 Personen, so könne sowohl dieser Kreis als auch die den Versammlungsort passierende Bevölkerung ohne Verstärkungsanlagen erreicht werden. Das vTI habe als Inhaberin des Hausrechts der Nutzung des Bundesgeländes für die Versammlung nicht zugestimmt, sondern die Inanspruchnahme ausdrücklich abgelehnt. Durch die Versammlung auf dem Gelände des vTI würde der Dienstbetrieb erheblich gestört. Die Sicherheit vor Beeinträchtigungen des Betriebes sei bei Durchführung der Veranstaltung nicht hinreichend gewährleistet, weil auf dem Gelände keine Schutzvorrichtungen der Gebäude und Messeinrichtungen bestünden. Der Schutz des Geländes werde dadurch bewirkt, dass durch die Umzäunung und den Wachdienst ein unbefugtes Eindringen auf das Gelände verhindert werde. Insofern sei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller und weitere Per-

- 5 -

18

- 5 -

sonen in der Vergangenheit ein Versuchsfeld besetzt hätten und deswegen strafrechtliche Ermittlungen gegen sie geführt wurden. Die vom Antragssteller für die Versammlung vorgesehenen Flächen auf dem Gelände des vTI seien nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße vor dem Gelände des vTI trage unter Berücksichtigung des gewählten Versammlungsthemas einem etwaigen Anspruch auf Nähe zu einem „symbolhaften“ Ort hinreichend Rechnung. Angesichts dieser Umstände überwiege das Interesse des vTI an der vorgenommenen Beschränkung des Versammlungsortes gegenüber dem Interesse des Antragstellers auf Meinungskundgabe auf dem Bundesgelände. Die Auflage Nr. 4 diene dem Aufrechterhalten des örtlichen Straßenverkehrs, der dem Aufzug bzw. der Kundgebung gleichwertig gegenüberstehe. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründete die Antragsgegnerin im Wesentlichen damit, dass das öffentliche Interesse hieran das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiege, weil bei einer Durchführung der Veranstaltung in dem beabsichtigten Umfang erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstünden.

Am 05.05.2010 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt, mit dem er sich gegen die sofortige Vollziehung der Auflagen Nr. 1a, 2 und 4 im Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2010 wendet. Er trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, der Bescheid nenne keine plausiblen Gründe, weswegen die Versammlung nicht über das Gelände des vTI geführt werden dürfe, außer allgemeinen und vagen Aussagen des vTI. Mit der Behauptung, betriebliche Störungen würden für die Einschränkung des Demonstrationsrechts ausreichen, würde die Antragsgegnerin gegen Ziff. 2 des zwischen ihm und ihr in den Verfahren 5 A 75 und 76/09 geschlossenen Vergleichs verstoßen. Die danach erforderliche Interessenabwägung habe es nicht gegeben. Da Versammlungen Meinungskundgaben nach außen und nicht nach innen seien, sei die Anzahl der Teilnehmer einer Demonstration für die Frage der Lautsprechernutzung entgegen der Auflage Nr. 1a völlig unbedeutend. Der Betrieb eines Lautsprechers sei unabhängig von der Teilnehmerzahl zu ermöglichen. Der Zwang zur Nutzung von Gehwegen in Auflage Nr. 4, der sich aus der Formulierung "wenn möglich" den Gehweg zu benutzen, ergebe, sei aufzuheben. Dadurch sei der vor Ort anwesenden Polizei die jederzeitige Möglichkeit gegeben, die Versammlung "zur Unkenntlichkeit zu degradieren". Da sie eine politische Meinungskundgabe mit verfassungsrechtlichem Rang darstelle, müsse sie die Möglichkeit haben, sichtbar zu werden.

- 6 -

19

- 6 -

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen die Auflagen Nr. 1a, 2 und 4 des Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen,

und verweist zur Begründung auf ihren Bescheid vom 27.04.2010. Ergänzend verweist sie darauf, dass die Einschränkung des Versammlungsortes nach umfassender Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgt und im Bescheid hinreichend dargelegt sei. Zur Auflage Nr. 1a müsse berücksichtigt werden, dass auch bei der Verwendung von Schallverstärkern im Rahmen einer Versammlung stets die Rechte Dritter zu berücksichtigen seien. Die Auflage Nr. 4 diene sowohl der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als auch der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer.

## II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig und in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang nur hinsichtlich der angefochtenen Auflage Nr. 1a begründet. Hinsichtlich der angegriffenen Auflagen Nr. 2 und Nr. 4 ist der Antrag dagegen unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell ordnungsgemäß erfolgt. Die Antragsgegnerin hat in noch ausreichender Weise schriftlich begründet, warum sie das besondere Interesse an dem Sofortvollzug als gegeben erachtet (vgl. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Sie hat nicht lediglich auf die Rechtmäßigkeit ihres Bescheides verwiesen, sondern ausgeführt, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage die Durchsetzung der Auflagen vollends verhindern würde und dies wegen der hierdurch zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar sei.

- 7 -

Aus materiell-rechtlichen Gründen besteht nur hinsichtlich einer der angefochtenen Auflagen Veranlassung, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung eines gegen den Verwaltungsakt gerichteten Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs Vorrang vor dem besonderen öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes hat. Dabei überwiegt grundsätzlich das private Interesse des Antragstellers, wenn sich bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Überprüfung ergibt, dass die angefochtene Verfügung voraussichtlich rechtswidrig ist. Das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt hingegen regelmäßig, wenn die Verfügung sich als voraussichtlich rechtmäßig erweist. Hierbei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs vorwegnimmt. Andererseits ist angesichts der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nur eine summarische Überprüfung der Rechtmäßigkeit erforderlich und geboten.

Hinsichtlich der Auflage Nr. 2 überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse, denn die Antragsgegnerin hat in ihrem Bescheid vom 27.04.2010 aller Voraussicht nach zu Recht angeordnet, dass der Demonstrationzug nicht auf das Gelände des vTI und weiterer Bundeseinrichtungen (Bundesgelände) geführt werden darf.

Rechtsgrundlage einer versammlungsrechtlichen Auflage ist § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG). Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt voraus, dass der Schadeintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist jeweils eine auf die konkrete Versammlung bezogene Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (vgl. OVG Brandenburg, B. v. 14.11.2003 - 4 B 365/03 -, juris Rn. 7 m.w.N.).

- 8 -

Die Auflage Nr. 2 ist aller Voraussicht nach bereits deswegen rechtmäßig, weil keine für die Durchführung der Versammlung auf dem Bundesgelände erforderliche Gestattung seitens des Berechtigten - hier des vTI - vorliegt. Vielmehr hat das vTI der Inanspruchnahme des Bundesgeländes mit Schreiben vom 22.04.2010 ausdrücklich widersprochen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Gestattung des vTI für die Inanspruchnahme des Bundesgeländes nimmt das beschließende Gericht vollinhaltlich Bezug auf die Gründe zu II. (Seite 7 ff.) des den Beteiligten bekannten Beschlusses der Kammer vom 09.03.2010 - 5 B 49/10 - und den hierzu ergangenen Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 10.10.2010 - 11 ME 74/10 -.

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf eine Gestattung, der sich aus Ziff. 2 des zwischen ihm und der Antragsgegnerin geschlossenen Vergleichs vom 08.03.2010 ergeben könnte. Entgegen dem Vortrag des Antragstellers ist in diesem Vergleich nicht die Rede davon, dass "die Untersagung von Versammlungen auf dem Gelände des vTI nur bei überwiegenden Interessen des vTI möglich ist". Vielmehr stellt Ziff. 2 des Vergleichs nur klar, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung... auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grund hätte der Eilantrag auch dann keinen Erfolg, wenn die Antragsgegnerin (wegen des mit dem Antragsteller geschlossenen Vergleichs) die ablehnende Entscheidung des vTI im Schreiben vom 22.04.2010 inzident auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und dies im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach § 15 Abs. 1 VersG zu berücksichtigen hätte.

Die in Ziff. 2 des Vergleichs genannte Interessenabwägung hat die Antragsgegnerin wie sich aus der Begründung zu Auflage Nr. 2 im streitgegenständlichen Bescheid ergibt, hinreichend durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse des vTI an der Beschränkung des Versammlungsortes letztlich überwiegt. Dabei hat sie die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, aber auch den Widmungszweck der

- 9 -

- 9 -

Flächen in ihre Abwägung einbezogen. Zulasten einer Inanspruchnahme hat sie in nachvollziehbarer Weise auf Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes des vTI abgestellt, die bei einer Durchführung der Veranstaltung auf dessen Gelände zu befürchten sind. Hierbei hat sie sich darauf gestützt, dass eine Sicherung des Geländes grundsätzlich nach außen (nur) durch die Umzäunung sowie einen Pförtner- und Wachdienst erfolgt und die Gebäude sowie Versuchsanlagen deswegen im Inneren des Bundesgeländes grundsätzlich frei zugänglich sind. Berücksichtigen durfte sie insoweit auch, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bereits durch eine eigenmächtige „Besetzung“ eines Versuchsfeldes des vTI aufgefallen ist, weswegen strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn geführt wurden. Bei der Prognose, ob aus dem Umfeld der von ihm angemeldeten Versammlung Störungen des Betriebsablaufes des vTI zu befürchten sind, weil bestehende Sicherheitslücken ausgenutzt würden, wirkt sich dies zu seinen Lasten aus. Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes des vTI sind zudem bereits auch durch die Veranstaltung als solche (bspw. die Kundgebungen und das Abspielen von Musik) zu besorgen. Die Antragsgegnerin führt aller Voraussicht nach zutreffend aus, dass diese Gesichtspunkte gegen eine Inanspruchnahme der Bundesflächen das Interesse des Antragstellers an einer Inanspruchnahme überwiegen, zumal sich nicht feststellen lässt, dass die Flächen eine besonders „symbolhafte Bedeutung“ für die Versammlung aufweisen.

Der Antragsteller kann sich für die Inanspruchnahme der Flächen schließlich auch nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen. Es ist nicht ersichtlich, dass das vTI in der Vergangenheit ihr Gelände in vergleichbaren Konstellationen für Versammlungen zur Verfügung gestellt hat. Insbesondere lag der dreitägigen „Besetzung“ des Versuchsfeldes im April 2009 keine vergleichbare Konstellation zugrunde. Das vTI ist (nur) deswegen drei Tage lang nicht gegen die „Besetzung“ eingeschritten, um zu einer Deeskalation der seitens der „Besetzer“ eigenmächtig herbeigeführten Situation beizutragen (vgl. das Verfahren 5 A 75/09).

Die angegriffene Auflage Nr. 4 ist ebenfalls voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat bei der Abwägung der Interessen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit einer öffentlichkeitswirksamen Durchführung des Fahrradaufzugs beide Rechtsgüter für gleichberechtigt eingestuft und ausgeführt, die Durchführung der Veranstaltung werde durch die Auflage nicht beeinträchtigt.

- 10 -

- 10 -

Das aus Artikel 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bezieht sich auch auf Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung (vgl. BVerfG Beschluss v. 26.01.2001 – 1 BvQ 9/01 – Juris, m.w.N.). Soweit es Störungen des Verkehrs durch die vorgesehene Demonstration betrifft, sind zwar grundsätzlich die zwangsläufig mit einer Demonstration auch auf öffentlichen Straßen verbundenen Behinderungen des Verkehrs hinzunehmen; insoweit handelt es sich nicht um ein Rechtsgut, das im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit rechtfertigt. Zu würdigen ist aber auch das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Recht der Bürger an einer möglichst ungestörten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

Die Auflage Nr. 4, die als Nebeneffekt auch der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer selbst dienen soll, hat keinerlei Einfluss auf die geplante Wegstrecke des Aufzugs und lässt diese völlig unberührt, so dass der Eingriff in die Versammlungsfreiheit bereits gering ist. Soweit die Route durch die Innenstadt von Braunschweig führt, wird ein Benutzen der Gehwege wegen des dortigen Fußgängerverkehrs ohnehin nicht in Betracht kommen. Soweit im Bereich der B1 - Saarstraße - und der Bundesallee ein Befahren des Gehwegs in Betracht kommt, zumal dort am Freitag Nachmittag mit einem erhöhten Fahrverkehr zu rechnen ist, ist nicht ersichtlich und vom Antragsteller auch nicht vorgetragen, weshalb dadurch der Fahrradaufzug nicht mehr sichtbar sein sollte.

Die angegriffene Auflage Nr. 1a dagegen ist voraussichtlich ermessensfehlerhaft und deshalb rechtswidrig.

Die Frage, wann ein Schallverstärker zur Durchführung einer Versammlung erforderlich ist oder entgegenstehende andere Interessen den Verzicht auf einen Schallverstärker fordern, ist im Lichte der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit zu beantworten. Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Art. 8 GG und die Vorschriften des Versammlungsgesetzes sollen ein ungehindertes Zusammenkommen mit anderen Personen zum Zweck der gemeinschaftlichen Meinungsbildung und Meinungsäußerung garantieren. Die Beteiligten sind grundsätzlich dazu berechtigt, den Gegenstand der öffentlichen Meinungsbildung und die Form des kommunikativen Einwirkens zu bestimmen. (VG Augsburg, Ur. v. 04.04.2007, Au 4 K 06.1058; VG Berlin, Ur. v. 21.12.2005 - 1 A 162.01 - jeweils juris - jeweils mit weiteren Nachweisen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). Grundsätzlich umfasst der Schutzbereich des Grundrechts sowohl die Kommunikation unter den

- 11 -

- 11 -

Versammlungsteilnehmern (Binnenkommunikation) als auch die Möglichkeit, Unbeteiligte mit Hilfe der verbalen und akustischen Botschaft anzusprechen. Jedoch ist dieses Recht im Sinne praktischer Konkordanz mit den Rechten anderer in Übereinstimmung zu bringen. Das Recht, über die Mittel der Kommunikation selbst zu bestimmen, findet damit seine Grenze in den Grundrechten anderer. Der Schutz der Gesundheit, insbesondere von Anwohnern gebietet es, dass die Schalleinwirkung nicht die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung überschreitet. Darüber hinaus darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch den Einsatz von Lautsprechern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Auch das Recht von Privatpersonen nicht gegen ihren Willen unausweichlich mit akustischen Botschaften konfrontiert zu werden, begrenzt den Einsatz von Lautsprechern und Megaphonen (VG Berlin a.a.O., VG Augsburg a.a.O.).

Diese Abwägung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Art der Veranstaltung durchzuführen. Dabei ist die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer nur ein Abwägungselement neben den übrigen, die wechselseitige Interessenlage kennzeichnenden Elementen. Dazu zählen räumliche, die Akustik beeinflussende Gegebenheiten, die bereits ohne die Veranstaltung bestehende Lärmbelastung und auch die "Vorbelastung" der Anwohner des Versammlungsortes mit anderen Veranstaltungen (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 28.07.2006 - 10 B 4435/06 -; Nds. OVG, Beschl. v. 15.09.2006 - 11 ME 235/06 - [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)).

Aus der Begründung zu Nr. 1a der Auflage in Verbindung mit der Erwiderung der Antragsgegnerin ergibt sich bereits nicht, dass sie eine Ermessensentscheidung als Ergebnis einer Interessenabwägung durchgeführt hat. Sie stützt sich allein auf das Kriterium der Personenzahl (ab 50 Teilnehmern) ohne auf sonstige Gegebenheiten, insbesondere die konkrete örtliche Situation auf der Strecke und an den Kundgebungsorten (Edeka-Markt im Kanzlerfeld und Verkehrsinsel vor dem Eingang des vTI) einzugehen. Auch in ihrer Antragsabweisung hat sie insoweit keine Erwägungen nachgeschoben, sondern lediglich darauf verwiesen, dass "die Verwendung von Schallverstärkern ab einer Teilnehmerzahl von 50 gängige Praxis" sei und zu keiner wesentlichen Einschränkung des Versammlungsrechts führe. Aufgrund der fehlenden auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung ist die Auflage Nr. 1a voraussichtlich rechtswidrig und deshalb insoweit die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage wieder herzustellen.

- 12 -

- 12 -

Gegen die weiteren Auflagen im Bescheid vom 27.04.2010 hat der Antragsteller keine Einwände vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Ausgehend von der Bedeutung der angegriffenen Auflagen für den Antragsteller geht das Gericht davon aus, dass der Auflage 2 eine Gewichtung von 1/2 und den Auflagen Nr. 1a und 4 jeweils von 1/4 zukommt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG. In Verfahren gegen versammlungsrechtliche Auflagen ist auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen der weitgehenden Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung kein im Vergleich zum Hauptsacheverfahren reduzierter Streitwert anzunehmen (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327 ff., hier: II. Nr. 1.5 Satz 1 und Satz 2).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg  
oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg  
oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Düfer